

Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

www.vg-westendorf.de

Was gibt's Nui's

Jahrgang 43

Freitag, den 30. Juni 2023

Nummer 13

100
JAHRE 

FC Blonhofen 06.-09. Juli 2023

Festakt für
geladene Gäste

DONNERSTAG 06. JULI
Stadltheater Zitt Blonhofen | Festakt

FREITAG 07. JULI
Im Festzelt am Sportplatz | Hopfenbläser + CNSB

Jubiläumsturnier
ab 16.30 Uhr
Festzeltbetrieb
ab 20.15 Uhr

Familientag
ab 15 Uhr
Festzeltbetrieb
ab 20.15 Uhr

SAMSTAG 08. JULI
Im Festzelt am Sportplatz | Solid Age + DJ Mercury

SONNTAG 09. JULI
Im Festzelt am Sportplatz | Festgottesdienst und
Mittagessen, anschl. Kaffee und Kuchen mit Blasmusik

Beginn
Festgottesdienst
9.30 Uhr





GRILL FEST

Grillplatz Osterzell

bei schlechtem Wetter: Vereinsstadel

Wir kümmern uns um alles

HUNGER - DURSCHT - GAUDI

SAMSTAG 1. JULI

MV Stöttwang ab 19.00 Uhr
Schnaps- und Weizenbar

SONNTAG 2. JULI

10.00 Uhr Feldgottesdienst
11.00 Uhr Mittagstisch
Gennach-Hühnerbach Jugendkapelle
14.00 Uhr Kaffee & Kuchen
MK Osterzell
18.00 Uhr gemütlicher Festausklang

Bierolympiade & Hüpfburg



2023/24
UlrichsJUBILÄUM
Mit dem Ohr
des Herzens

**SONNTAG,
09. JULI**

Festgottesdienst
11.00 Uhr

Nähe Kapelle Oberzell

bei schlechter Witterung: Pfarrkirche Osterzell & Bürgersaal

Ulrichs-Fest

- ✓ Mittagessen
- ✓ Kaffee und Kuchen
- ✓ viele tolle Angebote für Familien
- ✓ Unterhaltung mit der MK Osterzell

PFARRGEMEINDERAT OSTERZELL

Amtliche Bekanntmachungen



Sommer

Ferienpass

Gültig vom 01.07. - 03.10.23

OBERRALLGÄU · OSTALLGÄU · KAUFBEUREN · KEMPTEN · KLEINWALSERTAL · JUNGHOLZ

**Über 150 freie Eintritte und
freie Fahrt in allen Bussen!**

www.ferienpass-allgaeu.de

Ferienpass für Schülerinnen und Schüler

Es ist wieder soweit! Auch dieses Jahr bietet der Kreisjugendring Ostallgäu und der Kreisjugendring Oberallgäu zusammen mit der Familienbeauftragten der Stadt Kaufbeuren den Ferienpass für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre an.

Von gewohnt hoher Qualität sind die zahlreichen, kostenlosen

Gutscheine für verschiedene Freizeiteinrichtungen in Kaufbeuren und den Landkreisen Ostallgäu und Oberallgäu, die im Zeitraum vom 01.07. bis 03.10.2023 eingelöst werden können. Der Sommer im Allgäu wird spannend und abwechslungsreich!

Wir raten dringend dazu, auf der jeweiligen Homepage der gewünschten Einrichtung die aktuellen Gegebenheiten und Öffnungszeiten anzuschauen.

Busse kostenlos

Zudem berechtigt der Ferienpass auch dieses Jahr wieder zur kostenlosen Nutzung aller Busse im gesamten Verbreitungsgebiet (Ostallgäu, Oberallgäu, Kempten, Kaufbeuren und Kleinwalsertal) während der Sommerferien (31. Juli bis 11. September 2023).

Für Vollzeitschüler von 18 bis 21 Jahre gibt es für sieben Euro das Ferienpass-Busticket, das ebenfalls die Nutzung aller Busse erlaubt.

Der Ferienpass ist bei den Kreisjugendringen, Familienstützpunkten, Landratsämtern, Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verkehrsämtern sowie den Verkaufsstellen der ÖPNV Busunternehmen erhältlich. Der Preis des Passes ist 7 Euro.

Nähere Infos zum Ferienpass sind ab Mitte Juni auch unter der eigens eingerichteten Webseite www.ferienpass-allgaeu.de zu finden.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentaler Straße 1 Tel. 08344/9202-0
87679 Westendorf Fax 08344/9202-22
E-Mail info@vg-westendorf.de
Internet www.vg-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft: Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Zusätzl. Bürgerbüro: Dienstag: 14:00 – 15:30 Uhr

Zutritt ins Bürgerbüro und Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung
möglichst online unter www.vg-westendorf.de oder telefonisch unter 08344/9202-0

Wahlhelfer gesucht!

Für die am 08.10.2023 stattfindenden Landtags- und Bezirkswahlen suchen die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf noch freiwillige Wahlhelfer.

Wahlhelfer beziehungsweise Stimmzähler sind Personen, die bei politischen Wahlen den Wahlvorstand unterstützen. Sie teilen Stimmzettel in den Wahllokalen aus und stellen die ordnungsgemäße Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger sicher. Nach Beendigung der Wahlzeit zählen sie die Stimmzettel aus, um im Anschluss für den Wahlbezirk das Wahlergebnis festzustellen. In Deutschland ist dies ein Ehrenamt. Wahlhelfern wird eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) gezahlt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte in Ihrer Gemeinde:

Markt Kaltental: 08345 312
Oberostendorf: 08344 768280
Osterzell: 08345 274
Stöttwang: 08345 326
Westendorf: 08344 212

Übungen der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 03.07.2023 bis 21.07.2023 und vom 24.07.2023 bis 27.07.2023 Übungen durch.

Der Übungsraum erstreckt sich unter anderem auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üben den Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich – soweit möglich- die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

Landratsamt Ostallgäu

Sicherheit und Ordnung

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.



MARKT KALTENTAL

Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312
Rathausplatz 1 Fax 08345/1686
87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de
Internet www.markt-kaltental.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 19:00 – 19:45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Pfarrhof

Erreichbarkeit Telefon 08345/312 (Mo-Do über Gemeindeamt)

Öffnungszeiten

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 10.00 Uhr

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Kaltental

Vom 16.06.2023

Der Markt Kaltental erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Gesetze vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren Markt Kaltental und Frankenhofen -im Folgenden: "Freiwillige Feuerwehr" genannt- sind eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine „Feuerwehrverein Aufkirch“, „Feuerwehrverein Blonhofen“ und „Feuerwehrverein Frankenhofen“.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig

wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Der Markt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftliche auf den Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat der Markt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten ist - sofern eine Dienstversammlung im Sinne von Absatz 1 nicht abgehalten werden kann - eine Briefwahl zulässig. Insofern gelten die Vorschriften über die Briefwahl nach dem Bayerischen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und Landräte - Gemeinde und Landkreiswahlgesetz - (GLkrWG) entsprechend. Die Absätze 1 bis 5 sind unter folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Organisation und Durchführung der Briefwahl ist der Markt Kaltental verantwortlich. Der Markt Kaltental hat einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl sicherzustellen.
2. Die Durchführung einer Briefwahl für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird rechtzeitig schriftlich bekanntgemacht, gleichzeitig soll bereits im Vorfeld bekannt gemacht werden, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die zeitliche Abfolge der Briefwahl lautet.
3. Abweichend von Absatz 2 werden von der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach Bekanntgabe der Briefwahl zwei Beisitzer schriftlich dem Markt Kaltental mitgeteilt. Wer selbst zur Wahl antritt oder steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Dem Wahlausschuss gehört auch abweichend von Absatz 2 eine hauptberufliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher Mitarbeiter des Marktes Kaltental. Dieser wird durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister bestimmt.
5. Wahlvorschläge sollen abweichend von Absatz 4 Nr. 1 bis zwei Wochen vor Versand der Briefwahlunterlagen schriftlich beim Markt Kaltental eingereicht werden können.
6. Die jeweilige Freiwillige Feuerwehr hat dem Markt Kaltental rechtzeitig vor Bekanntgabe der Briefwahl eine Liste mit allen wahlberechtigten Kräften der jeweiligen Feuerwehr mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu übermitteln.
7. Die Feststellung des Wahlergebnisses, ein möglicher Losentscheid (Absatz 4 Nr. 3) sowie die Wahlannahme (Absatz 4 Nr. 4) erfolgen schriftlich.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätwart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann der Markt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen den Markt infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an den Markt weiterzuleiten. Hat der Markt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist er unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus dem Markt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung)

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,

- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Markt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung des Marktes eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung des Marktes einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet den Markt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit der Markt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Kaltental, den 16.06.2023

Markt Kaltental

gez. Hauser

Erster Bürgermeister



Satzung **über Aufwendungs- und Kostenersatz** **für Einsätze und andere Leistungen** **gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 16.06.2023

Der Markt Kaltental erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Kaltental erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Kaltental behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Absperrdienst für (Fest)Umzüge von Kirchen, Vereinen und Gemeinde (z. B. Fronleichnam, Flurumgang, St.-Martins-Umzug, Jubiläen, Einweihungen, Musikfeste, Gauschützenfeste).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Kaltental, den 16.06.2023

Markt Kaltental

gez. Hauser

Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) (Kaltental)	6,14 €
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 2.000 km und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Mannschaftstransportwagen (MTW) (Kaltental)	1,51 €

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	pauschal
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) (Frankenhofen)	1,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) (Kaltental)	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) (Kaltental)	126,62 €

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 90 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
Mannschaftstransportwagen (MTW) (Kaltental)	26,11 €

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	pauschal
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) (Frankenhofen)	21,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) (Kaltental)	12,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Jahr	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
Tragkraftspritze TS 8	25 Jahren	12 Std.	50,00 €/Std.
Atemschutzgeräte (Pressluftatmer)	20 Jahren	4 Std.	25,00 €/Std.
Heuwehrgerät mit Zubehör	25 Jahre	4 Std.	23,00 €/Std.
Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahre	8 Std.	12,00 €
Bereitstellung von Vakuumfässern			12,00 €/Std.
Bereitstellung von Zugmaschinen			25,00 €/Std.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,90 €
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS) des Marktes Kaltental

Vom 16.06.2023

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Kaltental folgende

Satzung

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Kaltental Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

I.
für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|-------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingarten-gebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörfliche Wohngebieten, urbanen Gebieten | |

- | | |
|--|------------------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II.
für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III.
für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

IV.
für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V.
für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI.
für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis V gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von dem Markt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlage abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereiche eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige

Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 3,5 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.[1] Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen
11. die Parkflächen,

12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen
gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der

Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 27.08.1993 außer Kraft.

Kaltental, den 16.06.2023

Markt Kaltental

gez. Hauser

Erster Bürgermeister



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7
86869 Oberostendorf

Tel. 08344/76828-0

Fax 08344/76828-22

E-Mail rathaus@oberostendorf.com

Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten
in der Gemeinde:

Mo., Di., Do., Fr.:

8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch:

18:30 – 20:00 Uhr

Bücherstube Gutenberg

Öffnungszeiten:

Jeden Montag von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

Check-Dein-Haus

kostenlose Vor-Ort-Beratungen in Oberostendorf

Aktion läuft im November 2023 – Anmeldung jetzt schon möglich

Wie kann man als Hausbesitzerin oder Hausbesitzer den Energieverbrauch senken? Diese Frage beantworten Energieberaterinnen und Energieberater der Verbraucherzentrale Bayern und des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) bei 30 kostenlosen Vor-Ort-Beratungen, die die Gemeinde Oberostendorf und der Landkreis Ostallgäu den Bürgerinnen und Bürgern anbieten. Start der Aktion „Check Dein Haus“ ist im November. Besitzerinnen und Besitzer eines Ein- oder Zweifamilienhauses in Oberostendorf können sich jetzt schon unter Tel. 0831 960286-74 oder E-Mail anmeldung@eza@allgaeu.de unter Angabe der vollständigen Adresse, Telefonnummer, Gebäudeart und Baujahr des Gebäudes anmelden.

Bei den kostenlosen Vor-Ort-Beratungen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gefördert werden, kommt die Energieberaterin oder der Energieberater ins Haus und analysiert zunächst die energetische Gesamtsituation der Immobilie. Die unabhängigen Fachleute zeigen, wie der Energieverbrauch gesenkt und gleichzeitig der Wohnkomfort gesteigert werden kann. Unter anderem wird der Energieverbrauch analysiert und anschließend die Gebäudehülle inklusive Fenster, Türen, Fassade und Dach unter die Lupe genommen. Die Heizungsanlage wird bei der Vor-Ort-Beratung ebenfalls untersucht. Auch mögliche Alternativen werden besprochen. Die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer erfahren zudem, ob die Installation einer Solaranlage im konkreten Fall sinnvoll wäre.





GEMEINDE OSTERZELL

Rottenbucher Straße 27 Tel. 08345/274
87662 Osterzell Fax 08345/214
E-Mail info@osterzell.de
Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:	Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
	Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters:	Donnerstag:	17:00 – 19:00 Uhr
	Sonstige Termine nach Vereinbarung	

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Osterzell für das Gebiet „Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße“ in der Fassung vom 08.03.2023

Mit Bescheid vom 31.05.2023, Gz: 40-6100-6/22 hat das Landratsamt Ostallgäu die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Osterzell für das Gebiet „Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße“ i.d.F. vom 08.03.2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeinde Osterzell (Rottenbucher Straße 27, 87662 Osterzell) während der üblichen Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis nach §§ 214 und 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osterzell, den 20.06.2023

Gemeinde Osterzell - Siegel -

gez. Bucka

Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße“

Die Mitglieder des Gemeinderats Osterzell haben in ihrer Sitzung am 08.03.2023 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit Satzung und Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu

jedermanns Einsicht in der Gemeinde Osterzell (Rottenbucher Straße 27, 87662 Osterzell) während der üblichen Amtsstunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben. In Kürze wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G2 an der Waldhausstraße“ auch auf der Homepage der Gemeinde Osterzell (<http://www.osterzell.de>) zu finden sein.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 204, 172, 200/5 (TF), 200 (TF) in der Gemarkung Osterzell. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,67 Hektar.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungspflichtige kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach §§ 214 und 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osterzell unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osterzell, den 20.06.2023

Gemeinde Osterzell - Siegel -

gez. Bucka

Erster Bürgermeister



GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2 Tel. 08345/326
87677 Stöttwang Fax 08345/1223
E-Mail info@stoettwang.de
Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:	Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
	Mittwoch:	08:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	18:30 – 20:00 Uhr
	Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

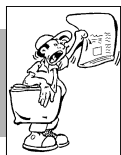


GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1 Tel. 08344/212
87679 Westendorf Fax 08344/1724
E-Mail info@gemeinde-westendorf.de
Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:	Dienstag:	14:00 – 18:00 Uhr
	Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Ende des amtlichen Teils



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) - Ihre Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben!

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®) ist ein durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördertes Projekt. Sie ist eine kostenlose Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Personen sowie deren Angehörige. Die Beraterinnen informieren zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe und unterstützen die Ratsuchenden bei der Beantragung von Leistungen. Kontaktieren Sie uns gerne, um einen Beratungstermin zu vereinbaren.

EUTB® Ostallgäu-Kaufbeuren

Standort Kaufbeuren

Ludwigstraße 29, 87600 Kaufbeuren

Tel: 08341 9611137

Öffnungszeiten Kaufbeuren:

Montag **und** Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Standort Marktoberdorf

Jahnstraße 12, 87616 Marktoberdorf

Tel: 08342 9192210

Öffnungszeiten Marktoberdorf:

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

E-Mail: beratung@eutb-oal.de

www.eutb-oal.de

Stammtisch für Ehrenamtliche aus dem Bereich Asyl und Integration auf der Bergmang Alpe

Als Zeichen der Anerkennung lädt die Stelle für Kommunale Integration des Landratsamtes Ostallgäu Ehrenamtliche im Bereich Migration und Integration am Mittwoch, 5. Juli 2023, auf eine Wanderung mit anschließender Brotzeit auf die Bergmang Alpe in Ruderatshofen ein.

„Im Ostallgäu engagieren sich zahlreiche Menschen für die Unterstützung von zugewanderten Menschen – gerade im vergangenen Jahr hat das Engagement und die Hilfsbereitschaft in den Gemeinden wieder zugenommen“, sagt Landrätin Maria Rita Zinnecker. „Ohne den Einsatz der vielen Ehrenamtlichen wäre die Integration nicht möglich. Diesen Einsatz möchten wir mit unserer Einladung würdigen.“

Austausch und Brotzeit bei Bergpanorama

Treffpunkt ist um 18.15 Uhr am Parkplatz der Bergmang Alpe an der Wenglinger Straße. Danach führt eine halbstündige Wanderung zur Alpe, auf der bei Gesprächen und Bergpanorama zusammen gegessen wird. Neben Isabel Costian, Julia Jäkel und Christina Panje vom Team der Kommunalen Integration wird Florian Rausch, Leiter der Ausländerbehörde, mit dabei sein und während der ganzen Zeit für Fragen und Anmerkungen zur Verfügung stehen.

Der Stammtisch für Ehrenamtliche hat sich in den vergangenen Jahren als regelmäßiger Termin der Stelle für Kommunale Integration etabliert. Etwa alle drei Monate treffen sich Ehrenamtliche aus dem Bereich der Integration gemeinsam mit der Stelle für Kommunale Integration. An den Treffen nehmen je nach Thema verschiedene Fachstellen teil, wie beispielsweise die Caritas Migrationsberatung und Flüchtlings- und Integrationsberatung. Die Veranstaltung ist kostenlos. Weitere Informationen zum Treffpunkt für die Wanderung folgen nach Anmeldung. Eine Anmeldung ist möglich bis 28. Juni 2023 an integration@lra-oal.bayern.de oder 08342 911-194. Weitere Infos unter www.ostallgaeu.de/integration.



Kirchliche Nachrichten

„St. Gordian u. Epimach“ Stöttwang

Sonntag, 02.07., 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Viktoria u. Johann Hiemer; Gabriele Heckelsmüller; Maria u. Michael Guggenmoos; Kreszentia u. Stefan Seitz; Zenta, Richard u. Franz Ficker; Hildegard u. Georg Zirngiebl; **Donnerstag, 06.07., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden; **Freitag, 07.07., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe, - im Anschluss Aussetzung des Allerheiligsten-; **Samstag, 08.07., 11:00 Uhr** Tauffeier - Aleen Pieck, **19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde; **Donnerstag, 13.07., 19:00 Uhr** Rosenkranz in Linden; **Freitag, 14.07., 18:45 Uhr** Rosenkranz und Beichtgelegenheit, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Ursula Eberle; Verw. Hartmann, Geigenberger u. August Schlereth

„St. Laurentius u. Agatha“ Frankenhofen

Samstag, 01.07., 18:45 Uhr Rosenkranz, **19:15 Uhr** Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde; **Samstag, 08.07., 18:45 Uhr** Rosenkranz; **Sonntag, 09.07., 8:45 Uhr** Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Karolina Mangold (JM) u. Matthias Mangold; **Donnerstag, 13.07., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe

„St. Stephan u. Oswald“ Osterzell

Sonntag, 02.07., 10:00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Grillplatz - Grillfest -, Hl. Messe für Erwin Sängler u. Angeh.; **Sonntag, 09.07., 11:00 Uhr** Feldgottesdienst - Patrozinium Hl. Ulrich Jubiläum, -bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Pfarrkirche Osterzell statt-, Hl. Messe für alle Verstorbenen von Oberzell; Nikolaus, Notburga, Georg u. Rita Geisenberger u. Gabriel Rock; **Dienstag, 11.07., 18:45 Uhr** Rosenkranz, **19:15 Uhr** Hl. Messe für Ludwig u. Barbara Nußbaum; Verst. d. Fam. Fastner; zu Ehren der Muttergottes

„St. Peter u. Paul“ Aufkirch

Samstag, 01.07., 16:00 Uhr Rosenkranz in Aufkirch; **Sonntag, 02.07., 8:45 Uhr** Festgottesdienst - Patrozinium in Aufkirch, Hl. Messe für Peter u. Paula Losch m. Angeh.; **Dienstag, 04.07., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Helmshofen; **Mittwoch, 05.07., 19:15 Uhr** Hl. Messe in Blonhofen, für Josefine Schmid u. Paula u. Alois Jäger; Resi u. Fritz Tauftrathofer m. Angeh; **Samstag, 08.07., 16:00 Uhr** Rosenkranz in Aufkirch; **Sonntag, 09.07., 9:30 Uhr** Festgottesdienst zum 100jährigen Vereinsjubiläum des FC Blonhofen auf der Festwiese in Blonhofen mit anschl. Festprogramm

Pfarreiengemeinschaft Mauerstetten-Stöttwang

Kapellen- und Filialkirchenradwallfahrt – Tour II

Für die Kapellen- und Filialkirchenradwallfahrt am 16. Juli durchs Kaltental - Start um 13.00 Uhr an der Hofeinfahrt Kanzlei Bucka - besteht noch Anmeldemöglichkeit bis zum 6. Juli im Pfarrbüro Mauerstetten oder direkt bei Pfarrreferentin Bernadette Singer, Tel. 08341/993676 (jeweils Di. oder Fr. zwischen 9.00 und 11.00 Uhr) oder per E-Mail: bernadette.singer@bistum-augsburg.de

Nähere Infos sind der Homepage und dem Juni-Kirchenanzeiger zu entnehmen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sollte das Wetter zweifelhaft sein, bitte am Tag selbst auf die Homepage schauen, ob die Radwallfahrt stattfindet.

Gottesdienste der Pfarreiengemeinschaft Germaringen

St. Margareta Gutenberg

So, 02.07. 09.30 Uhr Heilige Messe, Robert Mayer; Verst. Haider und Wörishofer, **10.30 Uhr** Wald-Wortgottesfeier für junge Familien am Waldlehrpfad am Georgiberg; **Di, 04.07. 18.45 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe; **So, 09.07. 10.45 Uhr** Wortgottesdienst mit Kommunionfeier; **Di, 11.07. 18.45 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Wort-Gottes-Feier; **Fr, 14.07. 14.00 Uhr** Gottesdienst zur Stärkung mit Spendung der Krankensalbung für die Pfarreiengemeinschaft, anschl. Kaffee und Kuchen im Dorfgemeinschaftshaus; **So, 16.07. 10.45 Uhr** Festgottesdienst zum Patrozinium St. Margareta mit Ministrantenverabschiedung

St. Michael Westendorf

Fr, 30.06. 19.15 Uhr Heilige Messe, Xaver und Josefa Seitz; Hildegard Einsle; **So, 02.07. 07.45 Uhr** Rosenkranz, **08.15 Uhr** Heilige Messe, Sabine Glasl; Johann und Sofie Köpfle, Maria und Hermann Fleschhut; **Fr, 07.07. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **So, 09.07. 09.00 Uhr** Rosenkranz, **09.30 Uhr** Heilige Messe, Kreszentia Hölzle und verst. Schrägle; Matthias und Walburga Ritzler und für die armen Seelen; **Do, 13.07. 19.15 Uhr** Fatima-Rosenkranz; **Fr, 14.07. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Sa, 15.07. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse; **So, 16.07. 09.00 Uhr** Rosenkranz

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

Fr, 30.06. 08.00 Uhr Rosenkranz; **Sa, 01.07. 08.15 Uhr** Veröhnungsweg für die Firmlinge im Pfarrgarten in Oberostendorf; **So, 02.07. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Remigius Kienle; Verstorbene der Familien Schmid und Hindelang; Franz Stangl, **19.15 Uhr** Andacht zu Mariä Heimsuchung an der Kapelle in Gerbishofen; **Di, 04.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 05.07. 18.30 Uhr** Aussetzung zur Anbetung, **19.15 Uhr** Heilige Messe in St. Stephan, Unterostendorf, Hubert Scheifele; Anni und Georg Reiter; **Fr, 07.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 08.07. 14.00 Uhr** Tauffeier von Clara Steinheber; **So, 09.07. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Josef Graf; Erwin Klingler; Fritz und Maria Reiter mit Schwiegersohn Donat; Mariusz Schmölz; Xaver und Mathilde Müller, **14.00 Uhr** Tauffeier; **Di, 11.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 12.07. 18.40 Uhr** Rosenkranz, **19.15 Uhr** Heilige Messe; **Fr, 14.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **So, 16.07. 08.15 Uhr** Pfarrgottesdienst

St. Nikolaus Lengelfeld

Sa, 01.07. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse; **Di, 04.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Mi, 05.07. 19.15 Uhr** Wort-Gottes-Feier; **Do, 06.07. 08.00 Uhr** Rosenkranz; **Sa, 08.07. 19.15 Uhr** Heilige Messe, Max Joseph Zindath und Angehörige; Uwe Gernert (JM); **Mi, 12.07. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **So, 16.07. 09.30 Uhr** Heilige Messe, Maria Morhardt und Alois Morhardt; Josef und Peregrina Kleinhans und Angehörige

St. Peter und Paul Döisingen

So, 02.07. 10.45 Uhr Heilige Messe, Familien Einsle und John, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle; **Do, 06.07. 19.15 Uhr** Heilige Messe; **So, 09.07. 08.15 Uhr** Heilige Messe in der Antoniuskapelle; **Do, 13.07. 19.15 Uhr** Wort-Gottes-Feier; **So, 16.07. 10.45 Uhr** Heilige Messe, Wendelin Nothelfer, **19.15 Uhr** Rosenkranz in der Antoniuskapelle

Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Gottesdienst zur Stärkung mit Spendung der Krankensalbung für die Pfarreiengemeinschaft Germaringen

Freitag, 07.07.2023 um 14.00 Uhr

in der Pfarrkirche St. Wendelin in Germaringen (Besuch mit Rollstuhl möglich)

und

Freitag, 14.07.2023 um 14.00 Uhr

in der Pfarrkirche St. Margareta in Gutenberg (Besuch mit Rollstuhl möglich)

anschließend jeweils gemütliches Beisammensein

bei Kaffee und Kuchen im Betreuten Wohnen bzw. im Dorfgemeinschaftshaus

Es wäre schön, wenn sie an einem der beiden Termine Zeit hätten.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, hilft uns aber bei der Planung für Kaffee und Kuchen.

Für Rückfragen und Anmeldungen sind wir wie folgt erreichbar:

- telefonisch unter 08341/65213 (Di-Do 08.30 - 12.00 Uhr)

- per e-mail an pg.germaringen@bistum-augsburg.de

Dort können Sie auch angeben, wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit benötigen. Wir organisieren das gerne für Sie.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Evang.- Luth. Christuskirche Neugablonz

Freitag, 30.06. 18.30 Uhr : Spieleabend Begegnungszentrum Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Petra Lindenbacher **Sonntag, 2.07. 4. Sonntag** nach Trinitatis **09.30 Uhr** : Gottesdienst in der Christuskirche : mit Abendmahl Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrich Gampert **Donnerstag, 6.07. 19.15 Uhr** : Klang & Spirit - Chorprobe Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz **Sonntag, 9.07. 5. Sonntag** nach Trinitatis **09.30 Uhr** : Gottesdienst in der Christuskirche : anschl. Kirchenbistro Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz **17.00 Uhr** : Sing mit im Juli Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Kern **Mittwoch, 12.07. 18.00 Uhr** : MITTENDRIN – Abendsegen mit Wort-Stille-Musik Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz

Stockkapelle

Mi. 28.06., 10 Uhr, Rosenkranz für den Frieden und die Kranken; **Sa. 1.07., 16 Uhr**, Herz Mariä Samstag, Rosenkranz mit 15-Min.-Betrachtung eines Rosenkranzgeheimnisses; **So. 2.07., 19 Uhr**, Rosenkranz zum Kostbaren Blut; **Mo. 3.07., 19:15 Uhr**, Hl. Messe in den Gebetsanliegen der Wallfahrer; **Di. 4.07., 10:30 Uhr**, Rosenkranz zum Schutz der Ungeborenen Kinder; **Mi. 5.07., 10:00 Uhr**, Rosenkranz für den Frieden und die Kranken; **So. 9.07., 19:00 Uhr**, Rosenkranz zum Kostbaren Blut; **Di. 11.07., 10:30 Uhr**, Rosenkranz zum Schutz der Ungeborenen Kinder



Vereine und Verbände



MARKT KALTENTAL

Pfarrei St. Peter und Paul

Senioren-Mittagstisch Aufkirch

Am Mittwoch, den 19.07.2023, treffen wir uns um 11.30 Uhr wieder zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Zitt in Blonhofen.

Alle 60+ Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kaltental sind dazu recht herzlich eingeladen.

Ihr Seniorenteam vom PGR-Aufkirch

Kindergottesdienst

Wir möchten alle Kinder mit ihren Familien zum Kindergottesdienst einladen. Am 16.07.2023 um 10 Uhr.

Bei schönem Wetter wir treffen wir uns im Pfarrgarten.

Bitte Decke oder Sitzkissen mitbringen.

Auf euer Kommen freut sich das KiGo Team des Pfarrgemeinderats Aufkirch

Es ist wieder SPÄTSCHICHT-ZEIT

Liebe Jugendliche, Neugefirtete und alle Interessierten!

Herzliche Einladung zur Spätschicht am 30. Juli um 19.00 Uhr in St. Peter und Paul, Aufkirch.

Die Oberministranten aus Aufkirch bereiten mit Jugendlichen vor Ort die Spätschicht zu einem aktuellen Thema vor und freuen sich, wenn sich viele aus der eigenen Pfarrei und auch aus anderen Pfarreien angesprochen fühlen. Freunde und Bekannte sind ebenso willkommen. Ganz besonders sind auch die Neugefirteten eingeladen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum gemütlichen Beisammensein und Kennenlernen im Floriansstüberl.

100-jähriges Vereinsjubiläum des FC Blonhofen

Der FC Blonhofen lädt vom 06. – 09.07.2023 alle Mitglieder, Sponsoren, Freunde und Gönner zu seinem 100-jährigen Jubiläum ein. Der Festakt für geladene Gäste am 06.07. im Stadtheater Blonhofen bildet den Auftakt der Feierlichkeiten. Durchs Programm führen und moderieren wird Tom Meiler (bekannt von „Blickpunkt Sport“ im BR).

Am Freitag, den 07.07. findet ab 16.30 Uhr ein Blitzturnier am Sportplatz in Blonhofen statt. Mit von der Partie sind die Fußballvereine aus Bidingen, Denklingen, Germaringen, Oberostendorf und Stöttwang. Ab ca. 20 Uhr startet dann der Betrieb im Festzelt, welches in Nähe des Sportplatzes aufgestellt ist. Zur Unterhaltung spielen die „Original Hopfenbläser“ und „CNSB“.

Zum großen Familientag am Samstag, 08.07. ab 15 Uhr begrüßt der FCB Jung und Alt auf dem Sportgelände. Spiel und Spaß sind mit Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschießen, Riesen-Fußball Dartscheibe, Turnparcours, etc. garantiert. Der Familientag findet nur bei guter Witterung statt.

Am Abend heizen „Solid Age“ und „DJ Mercury“ den Besuchern im Festzelt ein.

Nach dem Festgottesdienst am Sonntag, 09.07. um 9.30 Uhr spielt im Festzelt die Musikkapelle Blonhofen zum Frühstück und Mittagstisch. Anschließend unterhält die Musikkapelle Frankenhofen bei Kaffee & Kuchen.

Der FC Blonhofen freut sich auf viele Besucher an den Festtagen.

Thomas Bernhart
1. Vorstand

Martin Snatschke
2. Vorstand

Landfrauenausflug 2023

Auf Anregung der Ortsbäuerinnen Kaltental und Osterzell veranstaltet die BBV-Touristik einen

Landfrauenausflug 2023

ins

Alpbachtal (Österreich)

Reith – Rattenberg

- Führung im Hildegard von Bingen Garten in Reith; • Mittagessen im Dorfwirt/Reith; • Weiterfahrt nach Rattenberg (kleinste Stadt Österreichs); • Führung bei der Glasbläserei Kisslinger; • Kaffee und Kuchen in der Konditorei Hacker/Rattenberg; • Den restlichen Nachmittag verbringen wir ohne Programm in Rattenberg; • Einkehr beim Vogelherd in Denklingen

Termin: Mittwoch, 12. Juli 2023

Fahrtpreis: € 31,00

Abfahrtszeiten:

Blonhofen	6:00 Uhr	Gasthaus Zitt
Aufkirch	6:05 Uhr	Haltestelle
Helmishofen	6:10 Uhr	Haltestelle
Frankenhofen	6:10 Uhr	Haltestelle
Osterzell	6:15 Uhr	Haltestelle
Oberzell	6:20 Uhr	Kapelle

Alle, die gerne mitfahren möchten, sind herzlich eingeladen.

Anmeldung bis Mittwoch, 5. Juli 2023 bei der jeweiligen Ortsbäuerin.

Claudia Hauser	Gerlinde Schwarz	Lore Schlayer
08344 / 921724	08345 / 893	08345 / 1544

Senioren Café - Zum Hoigata` -

Am Mittwoch, **05.07.2023** ab 14 Uhr treffen wir uns wieder im Floriansstüberl zum Hoigata-Nachmittag.

Wenn sie einen Fahrdienst benötigen melden Sie sich bitte bei Rosmarie Nowotny Tel. 08344/540

oder Angelika Zingerle Tel. 08345/1234

Auf Ihr Kommen freut sich das Café Team



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Einladung zum Oberostendorfer Seniorenausflug

am Mittwoch, den 12. Juli 2023

Unser erstes Ziel ist der Flughafen Memmingen.

Wir bekommen eine Führung durch das Flughafengebäude mit anschließender Busfahrt durch das Flughafengelände.

Danach geht es zur Kaffeepause nach Maria Baumgärtle.

Im Dorfschulmuseum in Daxberg erleben wir die Schulzeit unserer Vorfahren.

Auf der Heimfahrt gemütliche Einkehr.

Wir freuen uns auf viele interessierte Senioren und Seniorinnen aus allen Ortsteilen der Gemeinde Oberostendorf.

Busabfahrtszeiten:

Lengenfeld, Kirche 11.30 Uhr, Oberostendorf, Gasthaus Kerler 11.35 Uhr, Unterostendorf, an der Linde 11.40 Uhr, Gutenberg, Dorfhaus 11.45 Uhr

Kosten für die Busfahrt und die Führungen, je nach Teilnehmerzahl.

Anmeldung bitte bis Dienstag, 4. Juli 23 bei

Antonie Prestele, Seniorenbbeauftragte

Tel.: 08344/ 403 oder 0160 / 90765605

Maibaumfest

Bereits seit knapp zwei Monaten ziert der neue Maibaum wieder die Dorfmitte in Oberostendorf. Auch wenn das Wetter an diesem Tag sehr durchwachsen war, wurde der Maibaum angemessen gefeiert. Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal bei den zahlreichen Helfern bedanken, die bei den Vorbereitungen des Maibaums mitwirkten sowie maßgeblich zum Gelingen des schönen Festes am 01. Mai beigetragen haben.

Die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Oberostendorf e.V.

Feuerwehrfete 2023

Die Freiwillige Feuerwehr Oberostendorf e.V. lädt auch in diesem Jahr wieder alle aktiven und passiven Mitglieder samt Partnern und Familien zur Feuerwehrfete ein. Die Fete findet am **Samstag, den 15. Juli 2023 ab 19:00 Uhr** im Feuerwehrhaus statt. Für das leibliche Wohl sorgen wieder das traditionelle Spanferkel, ein großes Salat- und Kuchenbuffet sowie erfrischende Getränke vom Fass.

Auf euer Kommen freut sich

Die Vorstandschaft



GEMEINDE OSTERZELL

Senioren-Grillen

Am Mittwoch, 5. Juli werden wir wieder gemeinsam Grillen. Treffpunkt ist auch bei schlechtem Wetter um **14:00 Uhr bei Familie Becker** neben der Kirche im Hof. Wir freuen uns auf viele Senioren ab 60 Jahre und einen schönen, sonnigen Nachmittag zusammen.

Ihr Pfarrgemeinderat Osterzell

50 Jahre Auto-Sport-Club Osterzell e.V.

Der ASC feiert sein 50-jähriges Jubiläum am 01./02. Juli beim Grillfest.

Am Samstag werden im Laufe des Abends die Gründungsmitglieder geehrt und eine kurze Chronik des Vereins vorgetragen.

Wir freuen uns, viele Mitglieder begrüßen zu dürfen.

Engelbert Schlayer, 1. Vorstand

Landfrauenausflug 2023

Auf Anregung der Ortsbäuerinnen Kaltental und Osterzell veranstaltet die BBV-Touristik einen

Landfrauenausflug 2023

ins

Alpbachtal (Österreich)

Reith – Rattenberg

• Führung im Hildegard von Bingen Garten in Reith; • Mittagessen im Dorfwirt/Reith; • Weiterfahrt nach Rattenberg (kleinste Stadt Österreichs); • Führung bei der Glasbläserei Kisslinger; • Kaffee und Kuchen in der Konditorei Hacker/Rattenberg; • Den restlichen Nachmittag verbringen wir ohne Programm in Rattenberg; • Einkehr beim Vogelherd in Denklingen

Termin: Mittwoch, 12. Juli 2023

Fahrtpreis: € 31,00

Abfahrtszeiten:

Blonhofen	6:00 Uhr	Gasthaus Zitt
Aufkirch	6:05 Uhr	Haltestelle
Helmishofen	6:10 Uhr	Haltestelle
Frankenhofen	6:10 Uhr	Haltestelle
Osterzell	6:15 Uhr	Haltestelle
Oberzell	6:20 Uhr	Kapelle

Alle, die gerne mitfahren möchten, sind herzlich eingeladen.

Anmeldung bis Mittwoch, 5. Juli 2023 bei der jeweiligen Ortsbäuerin.

<i>Claudia Hauser</i>	<i>Gerlinde Schwarz</i>	<i>Lore Schlayer</i>
08344 / 921724	08345 / 893	08345 / 1544

AWO - Kindergarten und Krippe

Ein Prost auf die Verfassung!



Von links nach rechts: Sophie Rögner (AWO Kita), Manuela Billing (Fachberatung AWO Schwaben), Conny Männel (AWO-Multiplikatorin ‚Mitentscheiden-Mithandeln‘, Andrea Kläber (AWO Kita), Bernhard Bucka (Bürgermeister Osterzell), Monika Pfefferle (Leitung AWO Kita)

Das Team der AWO-Kita Osterzell ist stolz auf die Fertigstellung der umfangreichen, hauseigenen Verfassung!

Die Rechte der Kinder wurden in verschiedenen Paragraphen detailliert beschrieben, wie zum Beispiel das Recht auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Beteiligung. Viele Inhalte werden in der Osterzeller Kita schon lange praktiziert – nun

gibt's alles ‚schwarz auf weiß‘ – für alle zum Nachlesen und für die Kinder bald auch in geeigneter Form.

Demokratie muss geübt werden – und das bereits ab dem Krippenalter!

An zwei Tagen wurden die Eltern in einer anschaulichen Ausstellung darüber informiert.



GEMEINDE STÖTTWANG

Kartenfreunde Stöttwang e.V.

5. Spieltag der Vereinsmeisterschaft 2023

Am **Freitag, den 30. Juni 2023 findet um 19:00 Uhr** im Gasthaus Wiedenmann in Stöttwang der 5. Spieltag der Vereinsmeisterschaft von den Kartenfreunden Stöttwang statt. Nach dem 4. Spieltag hat Inge Ziegler die Führung mit 62 Wertungspunkten behauptet. Robert Feifel verbesserte sich mit 60 Punkten von Platz 5 auf den 2. Platz. Der bisherige Zweitplatzierte Max Gebuhr fiel mit 59 Punkten auf den 3. Platz zurück. Den größten Sprung nach vorne machte Vorjahressieger Josef Bauer, indem er von Platz 7 auf den 4. Platz (56 Punkte) vorrückte. Die Positionen fünf und sechs nehmen derzeit Josef Hauser und der Vereinsvorsitzende Dimi Emmanouil mit jeweils 53 Punkten ein.

Somit verspricht auch der 5. Spieltag der Vereinsmeisterschaft bei den Kartenfreunden Stöttwang wieder viel Spannung. Laut den Regularien kommen von den insgesamt 8 Spieltagen der Vereinsmeisterschaft, welche durchgeführt werden, die besten fünf Ergebnisse in die Wertung. Aufgrund der üblichen Streichergebnisse ab dem 6. Spieltag kann und wird sich in der Rangfolge bei der Vereinsmeisterschaft 2023 wie in den Vorjahren noch einiges ändern.

Die Vorstandschaft der Kartenfreunde Stöttwang e.V. freut sich wieder auf eine zahlreiche Teilnahme der Vereinsmitglieder. Natürlich sind auch Gastspieler, welche das traditionelle Kartenspiel „Schafkopf“ als Hobby pflegen, zu obiger Veranstaltung herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft der Kartenfreunde Stöttwang e.V.

Wiedereröffnung Tauschbörse

Wir freuen uns sehr, dass wir die Tauschbörse wieder eröffnen dürfen!!

Dazu an alle eine herzliche Einladung zum 1. Stöttwanger Tauschmarkt am 01.07.2023 (nur bei guter Witterung)

Wann? Samstag, den 01.07.2023, 9:30 – 12 Uhr
Wo? Tauschbörse beim Wertstoffhof Thalhofen
Was ... kann getauscht werden?

Eigentlich **alles, was noch gut erhalten** und zu schade zum Wegwerfen ist – bitte alles nötige (z. B. Picknickdecke oder Tischchen selbst mitbringen). Im **Anschluss** können **brauchbare Dinge** (ausgenommen Kleidung und Schuhe) **gerne gleich in der Tauschbörse bleiben**.

Für Getränke und ein paar Snacks ist gesorgt!

Gerne freuen wir uns über Spenden!

Helfer gesucht!!

Dir liegt die Tauschbörse am Herzen? Du hast Ideen und willst uns unterstützen?

Wir freuen uns über jede helfende Hand!

Anmeldung für Snackspenden oder interessierte Helfer:

Marlene Ludersdorfer, 015739610884

Theresa Merk, 015158168381

Wir freuen uns auf Euch!

Pfarrei „St. Gordian u. Epimach“

Gemeinsamer Mittagstisch

Der gemeinsame Mittagstisch im Juli 2023 findet am Dienstag, den 18. Juli 2023 ab 11.45 Uhr im „Gasthaus Wiedenmann“ in Stöttwang statt.

Anmeldungen bitte bei
Klara Hauptvogel, 08345/536
Zenta Schmid, 08345/846
Richard Ficker, 08345/519

Wer eine Fahrgelegenheit benötigt, möchte sich bitte melden.

Die Seniorenbeauftragten

Erinnerung

an die Einladung zur Dankandacht und Einzelsegnung der Ehejubilare 50 – 55 – 60 Ehejahre in der Pfarrkirche Stöttwang am Samstag, den 15.07.2023 um 10.30 Uhr.

Die Ehepaare wurden bereits angeschrieben.

Wir bitten um Anmeldung in den Pfarrbüros.

Die 5. Stöttwanger Fußballferien 2023

Auch in diesem Jahr veranstaltet der SV Stöttwang in Zusammenarbeit mit der Hans-Dorfner-Fußballschule die bisher sehr beliebten Fußballferien.

Der Fußball steht natürlich im Mittelpunkt: Lernen, ausprobieren, besser werden. Dabei werden grundlegende Techniken und einfache taktische Grundformen mit verschiedenen Spielformen geschult. Dann geht's auf dem Spielfeld richtig ab: Im Mittelpunkt der Fußballtage steht die spannende Mini-Champions League mit tollen Preisen für die Siegermannschaften – Spannung garantiert!

Zahlreiche Wettbewerbe wie Technikabzeichen, Koordinationsparcours, Fairplay-Trikot, Powertorschusskönig und das Torhüter-Training runden das vielseitige Fußballprogramm ab. Zusätzlich erhält jedes Kind eine coole Ausrüstung mit einem Trikot, einer Hose, Stutzen, einem Gymsack und einen Fußball. Fitnessgetränke in den Pausen und ein warmes Mittagessen sind selbstverständlich auch dabei!

Also Jungs und Mädels, worauf wartet ihr? Wir freuen uns auf Euch!

Jetzt informieren und anmelden unter www.fussballferien.de.



Sportverein Stöttwang

Altpapiersammlung

Am Freitag, den 30. Juni 2023 und Samstag, den 01. Juli 2023 findet wieder eine Altpapiersammlung statt. Das Sammelgut kann freitags von 14:30 bis 16:30 Uhr und samstags von 9:30 bis 12:00 Uhr, am Container beim Wertstoffhof abgegeben werden.

Der SVS bittet die Bürger der Gemeinde Stöttwang um rege Beteiligung.



Jungmusiker beim Blätzagrabafest



Beim Blätzagrabafest durften unsere Jungmusiker auch aufspielen. Die Musimokinder, die Flötenkinder und die Instrumentalkinder haben einen tollen Auftritt hingelegt. Zur Belohnung gab es ein leckeres Eis.

Singst Du gerne?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Ohne Auftritt – ohne Zwang – einen schönen Abend mit netten Leuten verbringen!

Wann: **Dienstag, den 11.07.2023 um 19.30 Uhr** im Bürgerhaus Alpenblick Westendorf (Eingang Neubau-West)

Wer: **Alle Singbegeisterten von 0 – 99** (gerne auch mit Instrument)

Was: Alles Querbeet

Komm zu UNS! Zum „Offenen Singen“ nach Westendorf

Kontakt: Sabine Bullerjahn, Tel. 08344 - 991740



Sonstige Mitteilungen

Für alle Biergarten- und Oldtimerfreunde

Am **1. und 2. Juli 2023** findet wieder das **traditionelle Gartenfest mit Schlepper-Oldtimertreffen in Oberdießen** statt. Am Samstag gibt es hier ab 18.00 Uhr ein Spanferkel und weitere Köstlichkeiten, umrahmt von Biergartenmusik wie dem Blechbläserensemble FTW-Waal. Am Sonntag treffen ab 11h nach dem Feldgottesdienst (Beginn 9.30h) die Oldtimerschlepper ein. Jeder Fahrer eines Oldtimers bekommt bei der Anmeldung einen Verzehrgutschein. Bei der Dorfgrundfahrt um 14.00 Uhr werden dann an der Ehrentribüne alle Oldtimer mit Halter, Marke und sonstigen Besonderheiten vorgestellt. Weitere Infos können Sie auch unter www.feuerwehr-oberdiessen.de/gartenfest nachlesen.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Gartenfestvereine Oberdießen.

Waldgottesdienst für Familien am Georgiberg mit anschließendem Mittags-Picknick

Sonntag, 02.07.2023, 10.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Georgiberg, Untergermaringen

Mit allen Sinnen wollen wir mit KLB-Referent Bernhard Schöner unsere wunderbare Schöpfung im Wald erleben und mit Diakon Albert Greiter Gottesdienst feiern.

Danach besteht Gelegenheit zum gemeinsamen Picknick. Bitte Brotzeit und Decke mitbringen.

Der Gottesdienst wird organisiert von der KLB und Vertretern der Kindergottesdienst-Teams rund um den Georgiberg. Jeder ist herzlich eingeladen.

Waaler Passion 2023

Als ältester Passionsspielort in Bayrisch-Schwaben feiert die Passionsspielgemeinschaft Waal in diesem Jahr ihr 400-jähriges Jubiläum.

Knapp 220 Kinder, Frauen und Männer sowie 1 Esel bringen in insgesamt 20 Aufführungen von Mai bis Oktober glaubwürdig und authentisch eine neue, zeitgemäße Passion auf die Bühne (Regie: Manfred Dempf), musikalisch stimmungsvoll untermalt von stark besetztem Chor und Orchester mit Werken aus 400 Jahren Musikgeschichte (Musikalischer Leiter: Dietmar Ledel). Eine Passion, die unter die Haut geht.

Termine: 01.07., 02.07., 08.07. und 09.07. sowie 16.09., 17.09., 23.09., 24.09., 30.09., 01.10., 08.10. und 09.10. Die Aufführungen beginnen samstags jeweils um 18.00 Uhr, sonntags jeweils um 13.30 Uhr und dauern mit Pause dreieinhalb Stunden. Für Besucher unter 30 Jahren kosten die Tickets die Hälfte.

Informationen und Tickets erhalten Sie auf www.passion-waal.de, per E-Mail an info@passion-waal.de, telefonisch unter 08246/969 001 oder persönlich in der Geschäftsstelle der Passionsspielgemeinschaft in Waal, Theaterstr. 7 (Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils 09:30 – 12:30 Uhr).

Impressum

Was gibt's Nui's



Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf (Markt Kaltental, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf)

Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser
Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Dörsingen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeiträgen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Diese Ausgabe enthält in Teil- oder Vollaufflage eine Beilage von

RE/MAX

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Gartenhilfe gesucht in Aufkirch/Helmishofen für zirka 2 Std pro Woche bzw. 10 Std pro Monat. Bei Interesse bitte melden unter 0173-3882231.



Bönsel

Bestattungen



Kaufbeuren
Kempener Str. 3

Neugablonz
Gürtlerstraße 13

Qualifiziertes Bestattungsunternehmen

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008


Bestattungsvorsorge zu Lebzeiten

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne und unverbindlich


www.boensel-bestattungen.de

Tag & Nacht
Telefon 08341 4629

Elektrotechnik



Hoffmann
GmbH



e-masters

- TV - Video - HiFi - Elektro
- Telefone - Anlagen - ISDN
- Kundendienst und Verkauf
- Meisterwerkstatt
- Sat- und Antennenanlagen

Bahnhofstraße 33
87662 Kaltental
Telefon 0 83 45 / 97 03
Fax 97 05 **E-Mail: hoffmannelektro@t-online.de**

HB Computer

Unser Service für Sie:

- **NETZWERKE**
Kompetente Beratung · Installation und Wartung Ihres Netzwerkes
- **HOME COMPUTER**
Beratung und Installation · auch bei Ihnen zu Hause
- **INTERNET – TELEFONIE VoIP**
Installation und Einrichtung · Hilfe bei der Provider-Wahl

Hermann Bader · Wiesenstrasse 10 · 86869 Unterostendorf
Telefon 08344 – 92040 · Mobil 0172 - 843 840 9 · Fax: 08344 - 920429
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

ELEKTRO HEFELE

Klaus Hefe, Radio- und Fernstechniker und Elektroinstallateurmeister.

Helmishofener Str. 12
87662 Kaltental

Tel. (0 83 45) 7 36
Fax (0 83 45) 95 22 11

www.elektro-hefele.de
elektro_hefele@freenet.de

- Installation
- Reparaturen
- Beratung
- Kundendienst
- Antennenbau
- Verkauf

Es ist genug **Brot** für die Welt

für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

... wenn wir miteinander teilen

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

LINUS WITTICH präsentiert

URLAUB IN DER HEIMAT

Treffpunkt Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



Die Ausflugs- und Kurzurlaubsregion Bayerisch-Schwaben erstreckt sich vom Nördlinger Ries über das Schwäbische Donautal, die Fuggerstadt Augsburg und das LEGOLAND® bis ins Wittelsbacher Land. Radwege in idyllischen Flusslandschaften sowie Wander- und Themenwege durch die vielfältige Natur machen die Region zu einem beliebten Ziel für große und kleine Aktivurlauber. Zwischen prächtig-glanzvoll und verträumt-gemütlich präsentieren sich die Städte und Orte Bayerisch-Schwabens. Entlang der Romantischen Straße lassen sich viele Highlights verknüpfen. Kulturfans und Familien genießen das besondere Flair der historischen Stadtkulissen, Burgen und Straßenzüge, begeben sich auf die Spuren von Römern, Fuggern & Co. TreffpunktDeutschland.de/bayerisch-schwaben



Augsburg
Das über 2000-jährige Augsburg ist die Stadt der Fugger, der Mozarts, der Römer, des Dramatikers Bert Brecht und des Ingenieurs Rudolf Diesel. Das Rathaus und der Perlachturm, drei Renaissancebrunnen und die Ulrichskirchen prägen die Maximilianstraße, die „Kaisermeile“ der Stadt. Besonders sehenswert sind außerdem der Dom, die Annakirche, die Synagoge, die Fuggerhäuser, das Schaezlerpalais und das Fugger und Welser Erlebnis-museum. Die „Augsburger

Puppenkiste“ ist ebenso bekannt wie die Fuggerei, die älteste Sozialsiedlung der Welt. Seit 2019 zählt die Stadt mit dem Augsburger Wassermanagement-System zum UNESCO Welterbe.

TreffpunktDeutschland.de/augsburg



Noch mehr auf TreffpunktDeutschland.de
QR-Code scannen und ganz Deutschland entdecken!



Schloss Harburg

Umfangreiche mittelalterliche Anlage aus dem 11./12. Jahrhundert, die von den Staufern 1295 an die Grafen von Oettingen verpfändet wurde und 1731 an das Haus Oettingen-Wallerstein ging. Der Einfluss des 18. Jahrhunderts ist in wesentlichen Teilen erhalten. Ein Mauerring mit 6 Türmen umschließt die Hauptburg mit der Burgvogtei (heute Burgschenke), Faul-turm, Fürstenbau, Kastenhaus, Ziehbrunnen, Schlosskirche, Gruftkapelle. Der quadratische Bergfried (heute Diebsturm) stammt wohl aus dem 13. Jahrhundert.
Burgstraße 1, Harburg (Schwaben)



Oettingen

Oettingen ist eine kleine Residenzstadt mit großer Vergangenheit. Die wechselhafte Geschichte spiegelt sich in den verschiedenen Baustilen der malerischen Innenstadt wider. Ideal für einen Bummel mit Einkehr. TreffpunktDeutschland.de/oettingen



Monheim

Die Drei-Stämme-Stadt Monheim ist ein beschauliches Schmuckstück mit restaurierten Fachwerkbauten, Brunnen und stolzen Bürgerhäusern sowie „großer“ Geschichte.

TreffpunktDeutschland.de/monheim



Seit 75 Jahren ist die „Augsburger Puppenkiste“ auch außerhalb der Stadtgrenzen sehr bekannt. Viele Theater-, Film- und Fernsehproduktionen begeistern heute noch viele Menschen, die weiterhin in großer Schar das Theater besuchen, um einmal den Räuber Hotzenplotz, die kleine Hexe oder Dr. Faust live auf der Bühne zu sehen. Berühmte Figuren, wie der Kasperl, Jim Knopf und Lukas, Urmel, der Löwe oder Kalle Wirsch sind nur einige der über 5.000 Marionetten aus

dem großen Figurenlager, die noch heute viele ins Schwärmen geraten lassen. **Sonderausstellung im Augsburger Puppentheatermuseum „die Kiste“ vom 16.03 bis zum 05.11.2023** Hier bietet sich eine ideale Gelegenheit, die berühmten Theater- und Fernsehmarionetten kennenzulernen, aber auch kuriose Hintergrundgeschichten zu erfahren und Informationen zu den Personen hinter der Bühne der letzten Jahrzehnte zu erhalten.

TreffpunktDeutschland.de/augsburg

O'druckt is!



Wir drucken

Ihre Festwerbung

Plakate

100 Stück im Format DIN A2

56 €

Flyer

1000 Stück im Format DIN A6

20 €

Bauzaunbanner

in der Größe 340 x 173 cm

65 €

PVC-Banner

mit Ösen

im Standardformat 2 x 1 m

28 €

Alle Preisangaben inkl. MwSt. & Versand
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten

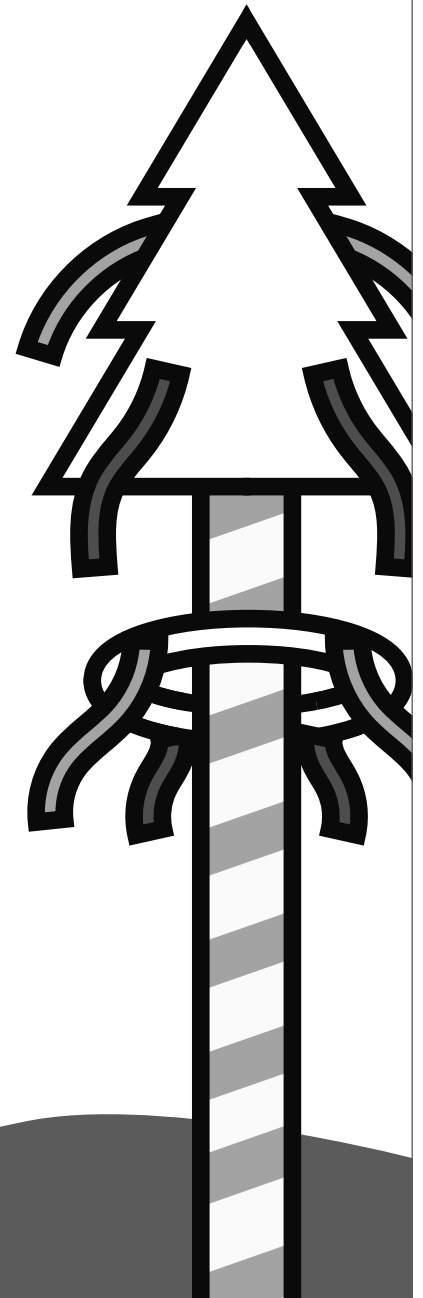
 **LW-FLYERDRUCK.DE**

 09191 72 32 88

 www.LW-flyerdruck.de

 info@lw-flyerdruck.de

 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim



Wir erledigen preisgünstig Ihren Lohnschnitt und führen für Sie im Angebot:

Glattkantbretter für Hausfassaden als auch Nut- und Federbretter für Fußböden und Tore

Josef FISCHER Säge- und Hobelwerk

Westendorf - Telefon: 08344 216 - Fax: 8136

Schneiderei für

- Damen und Herren • Vereinstrachten
- Maßenfertigungen • Änderungen aller Art

Monika Bauer
Bgm.-Singer-Straße 5
87679 Westendorf
Termin bitte nach Vereinbarung



 08344/921591

W Kfz-Technik **WACHTER**

Kfz-Reparaturen aller Fabrikate, Inspektion
Motordiagnose, Fahrzeugelektrik, Einspritzanlagen
TÜV-Abnahme im Hause,
Abgasuntersuchung für Benzin & Diesel PKW,
Klimaservice-Fachbetrieb

Lassen Sie sich einen Termin geben.

*****SABO Rasenmäher*****
Verkauf und Reparaturservice
SABO Qualitätsschmiede für Rasenmäher

Kfz-Technik Meisterbetrieb Wachter
Gutenbergerstr. 44 • 87679 Westendorf
Tel.: 08344 598 • Fax: 08344 8217
E-Mail: info@kfztechnik-wachter.de
www.kfztechnik-wachter.de



Lebensretter

Sie für Ihr Patenkind.
Ihr Patenkind für seine Welt.

Rufen Sie uns an:
0180 33 33 300
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif)

**Eine Patenschaft bewegt.
Werden Sie Patel!**


Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
www.kindernothilfe.de

KINDER NOT HILFE 

BEGEHBARE DUSCHE 

in 24 Stunden
BIS ZU 100% FÖRDERUNG ab Pflegegrad 1

Kostenlose Vorort-Beratung

 08374 588 145
WWW.BADELIX.DE



MIETWAGEN

Iris Lind-Eklöh
Westendorfer Str. 9 • 87656 Germaringen
 0 83 41 - 30 56
 info@taxi-germaringen.de

Dialyse-, Kranken-, Flughafenfahrten u. v. m.

Schreinerei **Markus Karg** GmbH 

Kramgasse 6
87662 Kaltental-Aufkirch
0 83 45 / 95 23 78
01 52 / 07 74 16 77
schreinerei.karg@icloud.com

Fenster | Türen | Insektengitter | Rolläden | Möbel
Böden | Innenausbau | Reparaturen

Sachverständiger für Fenster-Türen-Wintergärten *Qualität aus Leidenschaft*

Metallbau
Matthias Baumgartner



Ausführung sämtlicher Schlosserarbeiten

87662 Frankenhofen • Hauptstraße 8
Telefon 08345/204 • Fax 1441
metallbau-baumgartner@gmx.de

AUTO ELLENRIEDER

Kfz - Handel - Reparaturen
unabh. Importeur aller Marken
Waschanlage - SB-Sauger 

Altauto

- Annahme • Abholung • Entsorgung

87679 DÖSINGEN • Am Kiesgrund 1
Telefon: 08344 - 99 223-0 • Fax: 99 223-29

Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit!

Einfach bequem ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**

